
Reglement der Musikschule Dallenwil

Musikschulreglement

18. November 2005

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Schulgemeinde Dallenwil, gestützt auf Art. 45 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002 sowie auf das Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) vom 17. April 2001 beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Sinn und Zweck

¹Die Musikschule Dallenwil MSD entsteht aus der Absicht der Schulgemeinde Dallenwil und der Blasmusikschule des Musikvereins Dallenwil, eine gemeinsame Musikschule in Dallenwil zu führen.

²Die MSD ist eine pädagogisch-kulturelle Einrichtung der Schulgemeinde Dallenwil.

³Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren sowie die Begabtenförderung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 2 Generelles

¹Die MSD ist eine Abteilung der Schulgemeinde Dallenwil.

²Die MSD wird von einer Musikschulkommission geleitet.

³Die Schulgemeindeversammlung entscheidet jährlich mittels Voranschlag über die zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

¹Der Besuch der Musikschule ist ab Kindergarten (gemäss Fächerkatalog) bis zum 20. Altersjahr möglich.

²Die MSD steht auch auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern offen. Auswärts wohnhafte Schülerinnen und Schüler bezahlen die effektiven Kosten.

³Jugendliche in Ausbildung haben bis zum 20. Altersjahr das gleiche Recht wie Schülerinnen und Schüler.

⁴Kinder, welche sich für ihr Instrument früher als angeboten anmelden, bezahlen die effektiven Kosten.

II. MUSIKSCHULKOMMISSION

Art. 4 Musikschulkommission

¹Die Musikschulkommission vollzieht dieses Reglement.

²Die Aufgaben der Musikschulkommission sind insbesondere:

- a) Stellt Antrag an den Schulrat für die Anstellung der Musikschulleiterin / des Musikschulleiters;
- b) Finanzielle Aufsicht;
- c) Anschaffung von Instrumenten;
- d) Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsräume und Einrichtungen;
- e) Entscheid über Aufnahme, Abweisung und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern;
- f) Behandlung von Rekursen und Beschwerden.

Art. 5 Zusammensetzung der Musikschulkommission

¹Die Musikschulkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

- Einem Mitglied des Schulrates;
- Der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter der MSD;
- Einem Mitglied des Musikvereins Dallenwil,
- Einem Mitglied der musikalischen Leitung des Musikvereins Dallenwil;
- einer Delegierten/einem Delegierten aus einem Dallenwiler Gesangsverein.

Art. 6 Vorsitz der Musikschulkommission

¹Die Musikschulkommission wählt den Vorsitz gemäss kantonaler Regelung (NG 161.1).

Art. 7 Wahl in die Musikschulkommission

¹Der Schulrat Dallenwil wählt die Mitglieder in die Musikschulkommission.

III. ORGANISATION

Art. 8 Musikschulleitung

¹Die Musikschulleiterin / der Musikschulleiter führt die Musikschule.

²Die Anstellungsbedingungen sind im Anstellungsvertrag, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Lehrkräfte

¹Als Lehrkräfte werden Berufsmusikerinnen / Berufsmusiker, Musikstudentinnen / Musikstudenten und qualifizierte Laienmusiklehrerinnen / Laienmusiklehrer angestellt.

²Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 10 Fächerkatalog

- Die MSD bietet folgende Fächer an:
- a) Kindergarten: Musikalische Früherziehung
 - b) 1. Klasse: Musikalische Grundschule
 - c) 2./3. Klasse: Xylophon, Blockflöte
 - d) ab 3. Klasse: Gesang
 - e) ab 4. Klasse: Querflöte, Trompete, Kornett, Klarinette, Tenor- Wald- und Eshorn, Schwyzerörgeli, Gitarre, Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Akkordeon, Cello, Violine, Viola, Klavier, Panflöte, Konzert-Xylophon.

IV. MUSIKSCHÜLERINNEN UND MUSIKSCHÜLER

Art. 11 generelle Bestimmungen

1. Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und –schüler erhalten Einzel- oder Kleingruppenunterricht. Über die Einteilung von Gruppen im Instrumentalunterricht entscheidet die Musikschulleitung.
2. Die Instrumentalschülerinnen und –schüler erhalten als Anfänger wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht oder Gruppenunterricht à 30 respektive 45 Minuten. Die Unterrichtszeit im Einzelunterricht beschränkt sich während der Primarschule auf 30 Minuten pro Lektion. Ausnahmen können von der Musikschulleitung bewilligt werden. Ebenfalls entscheidet die Musikschulleitung, welche Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse eine Lektionsdauer von 45 Minuten belegen dürfen.

3. Eltern, welche ihre Kinder aus irgendwelchen Gründen an eine andere Musikschule schicken möchten, bezahlen die effektiven Kosten.
4. Schülerinnen und Schüler, welche von der Musikschulleitung an eine andere Musikschule geschickt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der MSD. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Eltern.
5. Ein Kind darf maximal zwei Fächer belegen. Für das zweite Instrument/Fach gibt es keinen Familienrabbatt. Wer ein drittes Instrument/Fach belegen will, bezahlt dafür die effektiven Kosten (ohne Schulgemeindebeitrag).
6. Alle Musikschülerinnen und Musikschüler besuchen in der 5./6. Klasse einen Theoriekurs à ca. 10 Lektionen pro Jahr. Dieser Kurs ist für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch und gratis. Das Lehrmittel geht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.
7. Die Musikschülerin/der Musikschüler kann auf schriftlichen Antrag der Eltern während des Schuljahres aus der MSD austreten. Eine Schulgelderückstattung erfolgt nur in folgenden Fällen:
 - a) gesundheitliche Gründe (Arztzeugnis)
 - b) Wegzug aus Dallenwil
8. Eine Schülerin oder ein Schüler kann in folgenden Fällen auf Antrag der Musiklehrperson / Musikschulleitung von der Musikschulkommission aus der MSD ausgeschlossen werden:
 - a) schlechtes Betragen
 - b) nach mehr als zwei unentschuldigtem Absenzen
 - c) bei mangelndem Fleiss

Art. 12 zusätzliche Bestimmungen

¹ Den Schülerinnen und Schülern wird der pünktliche Unterrichtsbesuch und tägliches üben vorgeschrieben.

² Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Musikschulleitung oder die Musiklehrperson.

³ Wenn der Grund für den Stundenausfall bei der Musiklehrperson liegt, sind die Stunden vor- oder nachzuholen. Unterrichtsstunden, welche durch die Schuld der Schülerin oder des Schülers versäumt werden, gelten als verfallen.

⁴ Bei der ersten unentschuldigten Absenz werden die Eltern durch die Musiklehrperson informiert, bei der Zweiten erfolgt die Mitteilung durch die Musikschulleitung. Bei mehr als zwei unentschuldigten Absenzen kann die Schülerin oder der Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

⁵ Die Instrumente müssen grundsätzlich durch die Schülerschaft gemietet oder angeschafft werden. Nach Möglichkeit werden durch die MSD oder durch Dritte gegen eine Leihgebühr Instrumente zur Verfügung gestellt.

⁶ Die für das Ensemblespiel erforderlichen Spezialinstrumente (Orff-Instrumente, Schlagzeug etc.) werden unentgeltlich ausgeliehen.

⁷ Die Anschaffung von Musikalien (Notenmaterial) für den Einzel- und Gruppenunterricht (ausgenommen Ensemble) geht zu Lasten der Musikschülerinnen und Musikschüler.

Art. 13 Unterricht

¹ Die Einteilung erfolgt in der 1. Woche nach den Sommerferien. Der eigentliche Unterricht beginnt in der 2. Schulwoche.

² Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester (August bis Januar, Februar bis Juli) auf.

³ Pro Semester werden mindestens 16 Lektionen erteilt.

Art. 14 Finanzielle Mittel

¹ Die MSD wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Schulgemeinde
- b) Elternbeiträge: diese betragen zwischen 30 bis 40 Prozent der budgetierten Kosten der MSD. Die Elternbeiträge können semesterweise angepasst werden. die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn jedes Semesters.
- c) Beiträge der Schulgemeinden, aus denen die Schüler die MSD besuchen.
- d) Allfällige weitere Zuwendungen

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Besuch der Musikschule

¹ Alle Schulkinder aus Dallenwil, welche Musikschulunterricht nehmen, besuchen ab 01.08.2006 die MSD.

² In Spezialfällen entscheidet die Musikschulkommision abschliessend, bei welcher Musikschule ein schulpflichtiges Kind aus Dallenwil die Musikschule besuchen wird.

Art. 16 Übernahme der Kosten

1 Die Schulgemeinde Dallenwil übernimmt bei Musikschülerinnen und Musikschülern aus Dallenwil nur dann die Kosten gemäss Art. 14 wenn

- a) sie die Musikschule Dallenwil besuchen.
- b) sie eine andere Musikschule mit der Zusage der Musikschulkommission (Art. 15 Abs. 2) besuchen.

Art. 17 Rechtsmittel

1 Die Rechtsmittel richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

Art. 18 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, am 1. Januar 2006 in Kraft.

SCHULGEMEINDE DALLENWIL

Schulpräsident

Sekretariat

Martin Hesemann

Ursi Waser

Genehmigung durch den Regierungsrat

.....